



Kindheitspädagogik HF

Promotions- und Prüfungsreglement des Bildungsgangs Kindheitspädagogik HF der Berufsfachschule Basel

Gestützt auf die Verordnung über den Bildungsgang Kindheitspädagogik HF zur diplomierten Kindheitspädagogin HF / zum diplomierten Kindheitspädagoge HF vom 8. Juli 2014 (SG 427.950), den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen 'Kindheitspädagogik' von Savoirsocio-ai/SPAS vom 21. Dezember 2007 (vom BBT am 10. Dezember 2008 genehmigt) sowie die Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF; SR 412.101.61) erlässt die Prüfungskommission Kindheitspädagogik HF der Berufsfachschule Basel das folgende Promotions- und Prüfungsreglement

§ 1 Allgemeines

Das vorliegende Promotions- und Prüfungsreglement regelt die Vorgaben für die Bewertung der Leistungsnachweise, der Qualifikation des Ausbildungsbetriebes sowie der Diplomprüfung des drei- bzw. vierjährigen Bildungsgangs Kindheitspädagogin HF / Kindheitspädagoge HF an der Höheren Fachschule Kindheitspädagogik der Berufsfachschule Basel (BFS Basel).

§ 2 Studienaufbau

1 Der Bildungsgang Kindheitspädagogik HF umfasst theoretische und berufspraktische Teile, welche die im Rahmenlehrplan beschriebenen Arbeitsprozesse mit den zu erwerbenden Kompetenzen und Lernzielen abbilden.

2 Studienstruktur, -inhalte und -aufbau sowie das didaktische Konzept sind im Curriculum geregelt.

3 Die Praxisausbildung ist konstitutives Element des Bildungsgangs und ist konzeptionell, strukturell und organisatorisch in diesen integriert.

4 Die Ausbildung ist modularisiert aufgebaut. Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit und schliesst mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen ab. In der Regel entspricht ein Modul einem Semester.

Die Module müssen grundsätzlich in der im Curriculum vorgesehenen Reihenfolge besucht werden.

In begründeten Fällen kann die Bildungsgangleitung Ausnahmen bewilligen.

5 Für jedes Modul gibt es eine Modulbeschreibung. Diese gibt Auskunft über:

- die Modulinhalte;
- die zu erwerbenden Kompetenzen;
- die Lernstunden;
- die Leistungsnachweise;
- die Pflichtlektüre

6 Die gesamte Studiendauer darf die zweifache Regelstudienzeit nicht übersteigen. Die Bildungsgangleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Studienverlängerung bewilligen. Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Unfall, Verpflichtung im Beruf, familiäre Betreuungspflicht, Militärdienst oder Zivildienst.

§ 3 Leistungsnachweise

1 Mit den Leistungsnachweisen werden die von den Studierenden in den einzelnen Modulen erworbenen Kompetenzen erfasst und bewertet.

2 Die Leistungsnachweise können umfassen:

- Ressourcennachweise;
- Kompetenznachweise;
- Praxisaufgaben;
- Reflexion des Lernprozesses:
schriftliche oder mündliche Prüfungen

3 Sie erfolgen in mündlicher oder schriftlicher Form und können als Einzel-, Tandem- oder Gruppenarbeiten erbracht werden.

4 Der Ressourcennachweis dient der Darstellung der theoretischen Grundlagen, die für die Bearbeitung einer Praxissituation von Bedeutung sind.

5 Beim Kompetenznachweis müssen die Bewältigung eines Auftrages und dessen Umsetzung in der Praxis dargelegt werden.

6 Die Praxisaufgabe besteht aus einer praxisorientierten Arbeit, die in der Schule umgesetzt wird.

7 In der Reflexion des Lernprozesses werden die Umsetzung des Auftrages und die persönliche Kompetenzentwicklung analysiert und ausgewertet.

8 Kann ein geforderter Leistungsnachweis bei Vorliegen wichtiger Gründe nicht absolviert werden, so ist die Bildungsgangleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Wichtige Gründe sind insbesondere Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Urlaubsverweigerung während Dienstleistungen in der Armee, im Zivildienst oder Zivildienst. Bei Unfall oder Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. In den übrigen Fällen sind entsprechende Belege innerhalb von 24 Stunden nach dem Termin für den nicht absolvierten Leistungsnachweis beizubringen. Liegt ein wichtiger Grund vor, legt die Bildungsgangleitung in Absprache mit den verantwortlichen Dozierenden die Modalitäten der Leistungsbewertung neu fest.

§ 4 Qualifikation des Ausbildungsbetriebs

1 Als Grundlagen für die Qualifikationen des Ausbildungsbetriebs dienen:

- das Curriculum
- die in der Modulbeschreibung vorgegebenen Qualifikationsraster;
- die im Standortgespräch von der Praxisausbilderin oder dem Praxisausbilder und den Studierenden gemeinsam festgelegten betrieblichen Präzisierungen und Zielsetzungen.

2 Im Qualifikationsraster werden die Modulthemen aufgenommen und die in der Praxis relevanten Fertigkeiten und Haltungen beschrieben.

3 Das Standortgespräch findet jeweils zu Beginn, das Qualifikationsgespräch gegen Ende eines Semesters statt. Die Zeitfenster werden in den Modulbeschreibungen von der Bildungsgangleitung festgelegt.

4 Das Qualifikationsgespräch wird im dreijährigen Bildungsgang von einem Dozenten oder einer Dozentin der BFS Basel geleitet.

§ 5 Bewertungsskala

- 1 Die Leistungsnachweise werden jeweils aufgrund festgelegter Bewertungskriterien bewertet.
- 2 Leistungsnachweise die mit einer ungenügenden Note bewertet werden, gelten als nicht bestanden.
- 3 Leistungsnachweise können auch mit "erfüllt" und "nicht erfüllt" beurteilt werden.

§ 6 Organisation und Dokumentation der Leistungsnachweise

- 1 Für die Organisation der Leistungsnachweise sind die verantwortlichen Dozierenden gemäss den Vorgaben der Bildungsgangleitung zuständig.
- 2 Die für ein bestimmtes Modul eingeschriebenen Studierenden sind automatisch für die Absolvierung der entsprechenden Leistungsnachweise angemeldet.
- 3 Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsüberblick mit den Bewertungen der Leistungsnachweise und der Qualifikation des Ausbildungsbetriebs.
- 4 Die Leistungsnachweise verbleiben im Original an der BFS Basel.

§ 7 Wiederholung ungenügender Leistungsnachweise

- 1 Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann innerhalb des nächsten Semesters einmal wiederholt werden.
- 2 Bei einem mit Note 3,5 bewerteten Leistungsnachweis legen die zuständigen Dozierenden fest, welche Teile wiederholt werden müssen. Es erfolgt eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die betroffene Studierende oder den betroffenen Studierenden sowie an die Bildungsgangleitung.
- 3 Ein mit einer Note unter 3,5 bewerteter Leistungsnachweis muss als ganzes wiederholt werden.
- 4 Für nicht bestandene Semester erhalten die Studierenden für die wiederholten Leistungsnachweise und/oder die wiederholte Qualifikation im Ausbildungsbetrieb einen separaten Leistungsüberblick.

§ 8 Wiederholung ungenügender Qualifikationen des Ausbildungsbetriebs

- 1 Eine nicht bestandene Qualifikation des Ausbildungsbetriebs kann innerhalb des nächsten Semesters einmal wiederholt werden.
- 2 Bei mit ungenügender Note bewerteten Leistungen (Fertigkeiten und/oder Haltungen) werden von der Praxisausbilderin oder dem Praxisausbildner im Rahmen der Standortbestimmung des folgenden Semesters die Zielsetzungen und Bewertungskriterien schriftlich festgelegt und der Studierenden bzw. dem Studierenden sowie der Bildungsgangleitung schriftlich mitgeteilt.
- 3 Die erneute Beurteilung der betroffenen Leistungen (Fertigkeiten und/oder Haltungen) erfolgt im Rahmen des Qualifikationsgesprächs des folgenden Semesters.

§ 9 Diplomprüfung

- 1 Die Diplomprüfung richtet sich auf die für die berufliche Tätigkeit benötigten Kompetenzen aus. Sie muss insbesondere den Nachweis dafür erbringen, dass die oder der Studierende über die Fähigkeit zur vertieften Reflexion der beruflichen Tätigkeiten und des spezifischen Fachgebietes verfügt.

Die Diplomprüfung umfasst:

- eine Diplomarbeit;
- ein Prüfungsgespräch;
- eine Praxisqualifikation.

§ 10 Diplomarbeit

1 Mit der praxis- oder projektorientierten Diplomarbeit weisen die Studierenden die Kompetenz nach, dass sie eine Fragestellung eines umfangreichen sozialpädagogischen Themas bzw. Projekts auswählen, eigenständig konzipieren, umsetzen und die Ergebnisse verständlich darstellen können.

2 Vor Beginn des letzten Ausbildungssemesters werden den Studierenden alle Informationen zur Diplomarbeit schriftlich mitgeteilt. Die Informationen beinhalten:

- inhaltliche Vorgaben;
- formale Kriterien;
- Termin für Einreichung des Konzepts;
- Termin für die Einreichung der Diplomarbeit;
- Bewertungskriterien;
- Angaben zur Verwendung von Fachliteratur und Zitationsvorgaben.

3 Jede bzw. jeder Studierende erhält von der BFS Basel für die Diplomarbeit eine Begleitperson zugeteilt. Diese nimmt zugleich als Examinatorin oder Examinator die Bewertung der Diplomarbeit vor.

4 Die Studierenden legen ihrer Begleitperson ein Konzept vor. Dieses muss eine konkrete Fragestellung, die wesentlichen Inhalte der Diplomarbeit sowie Angaben zur praktischen Durchführung eines Projekts im Betrieb enthalten.

5 Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Die Fragestellung der Arbeit ist klar formuliert, sinnvoll eingegrenzt und es werden Schwerpunkte gesetzt;
- das methodische Vorgehen ist klar, die Ausgangsfrage steht im Zentrum, sie wird am Schluss noch einmal reflektiert. Die Lesenden werden durch die Arbeit geführt (Übergänge);
- die Arbeit ist nachvollziehbar gegliedert, es besteht eine Einheit von Einleitung, Hauptteil und Schluss, der rote Faden ist erkennbar;
- die Studierende oder der Studierende reflektiert das eigene Vorgehen und erkennt eigene Grenzen;
- die Studierende oder der Studierende zeigt im Umgang mit der Fragestellung Originalität und Eigenständigkeit;
- das Thema ist mehrperspektivisch beleuchtet, Ansätze werden auch begründet und kritisch hinterfragt;
- die Arbeit dokumentiert einen relevanten Praxisteil;
- die persönlichen Standpunkte und Sichtweisen sind klar ersichtlich, gut begründet und von den Bezügen zur Literatur abgegrenzt;
- die Sprache ist klar (keine Umgangssprache), die Textgestaltung unterstützt die Nachvollziehbarkeit der Arbeit;
- die Sprache ist orthografisch und grammatikalisch korrekt.
- die weiteren Kriterien, die in der Wegleitung zur Diplomarbeit festgelegt werden

6 Die Diplomarbeit wird durch die Examinatorin oder den Examinator und durch die externen Expertin oder den Experten nach den Kriterien gemäss Abs. 5 bewertet. Diese dokumentieren ihre Bewertung in einem gemeinsamen schriftlichen Bericht.

§ 11 Prüfungsgespräch

1 Zum Prüfungsgespräch werden nur diejenigen Studierenden zugelassen, deren Diplomarbeit mit einer genügenden Note bewertet wurde.

2 Das Prüfungsgespräch beinhaltet zwei Teile.

a) Im ersten Teil weisen die Studierenden während einer 20 minütigen Präsentation ihrer Diplomarbeit ihre Kompetenz aus, sozialpädagogische Planung und sozialpädagogisches Handeln mehrperspektivisch darzustellen.

b) Im zweiten Teil beantworten die Studierenden in einem 30 minütigen Fachgespräch Fragen der Examinatorin oder des Examinators und der Expertin oder des Experten. Sie stellen dadurch ihr Fachwissen unter Beweis, verknüpfen dieses mit der Praxis und begründen damit ihre Vorgehensweise und ihre Erkenntnisse.

3 Das Prüfungsgespräch wird durch die Examinatorin oder den Examinator und die Expertin oder den Experten geleitet und dokumentiert sowie nach den Kriterien gemäss Abs. 2 lit. b bewertet.

4 Die Präsentationen sind öffentlich.

§ 12 Praxisqualifikation

1 Die Praxisqualifikation ist eine abschliessende, zusammenfassende Bewertung der Kompetenzen und stützt sich auf die vorangegangenen semesterweisen Qualifikationen des Ausbildungsbetriebs. Das Qualifikationsraster berücksichtigt alle während der Ausbildung bearbeiteten Kompetenzen und wird den Praxisausbildnern von der Bildungsgangleitung zur Verfügung gestellt. Das abschliessende Qualifikationsgespräch wird von einer Dozentin oder einem Dozenten der BFS Basel geleitet und dokumentiert. Es findet im letzten Semester der Ausbildung statt.

§ 13 Bewertung der Diplomprüfung

1 Die Diplomarbeit, das Prüfungsgespräch und die Praxisqualifikation werden durch ganze und halbe Noten von 1.0 bis 6.0 bewertet. Noten unter 4.0 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 14 Diplom

1 Die im Diplomausweis aufgeführte Gesamtnote errechnet sich aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungsteile mit der folgenden Gewichtung:

Diplomarbeit	50 %
Prüfungsgespräch	20 %
Praxisqualifikation	30 %

2 Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird auf eine Dezimalstelle gerundet berechnet.

3 Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile mit einer genügenden Note bewertet wird.

§ 15 Prüfungseinsicht und Rechtsmittel

1 Den Studierenden ist, unabhängig von der Ergreifung eines Rechtsmittels, auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Leistungsnachweise und/oder Diplomprüfung zu gewähren.

2 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Prüfungs- und Promotionsreglement erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Erziehungsdepartements rekurriert werden.

Das Prüfungs- und Promotionsreglement wurde von der Prüfungskommission mit Beschluss vom 5. April 2016 erlassen.

Das Prüfungs- und Promotionsreglement wird auf Beginn es Schuljahres 2016/2017 am 15. August 2016 wirksam.

*Präsident der Prüfungskommission
Prof. Ueli Merlen, lic. phil.*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Merlen', written in a cursive style.

Basel, 18. April 2016